

## Der Vertrag von Lissabon

Am 1. Dezember 2009 ist mit dem Lissabon-Vertrag ein neuer Rechtsrahmen für die Europäische Union in Kraft getreten. Durch ihn soll die Europäische Union bestehend aus inzwischen 27 Mitgliedstaaten mit dem Ziel einer effizienteren und demokratischeren Funktionsweise reformiert werden. Der Lissabon-Vertrag übernimmt einen Großteil der Neuerungen des Vertrages über eine Verfassung für Europa, dessen Ratifizierung an negativen Referenden in den Niederlanden und Frankreich gescheitert war. Der vorliegende Beitrag beschreibt allgemeine institutionelle Änderungen der Europäischen Union, die sich teilweise auch auf den Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik auswirken wie die Stärkung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente und die Verbesserung der Abstimmungsmodalitäten im Rat. Darüber hinaus werden wesentliche Änderungen im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion beleuchtet wie die Stärkung der Rolle der Euro-Länder und der Kommission bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitik sowie die Einordnung der EZB als Organ in den institutionellen Rahmen der EU. Im Ergebnis bleibt die bewährte Währungsordnung des Maastricht-Vertrages von 1992 unverändert, in dessen Zentrum das unabhängige, auf das vorrangige Ziel der Preisstabilität verpflichtete System aus nationalen Zentralbanken und Europäischer Zentralbank steht.

## Wichtige institutionelle Änderungen

*Grundlegende  
Änderungen:  
neue Struktur*

Der Lissabon-Vertrag, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, ändert die bestehenden Verträge, den EU-Vertrag (EUV) und den EG-Vertrag. Letzterer wird in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ umbenannt (AEUV). Der Lissabon-Vertrag übernimmt einen Großteil der Neuerungen des Vertrages über eine Verfassung für Europa, dessen Ratifizierung an negativen Referenden in den Niederlanden und Frankreich gescheitert war. So wurde im Rahmen der Reform der Europäischen Union die „Drei-Säulen-Struktur“ (Europäische Gemeinschaften, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) abgeschafft. Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft ist die Europäische Union mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Europäische Rat wird Organ und besteht künftig nicht nur aus den Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten und dem Präsidenten der Kommission, sondern auch dem Präsidenten des Europäischen Rates, dessen Amt neu geschaffen wird. Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest.

*Stärkung des  
Europäischen  
Parlaments:  
Mitentscheidungs-  
verfahren  
wird Regelfall  
bei der Gesetz-  
gebung*

Als weiterer Schritt in Richtung demokratischer Legitimation der Europäischen Union wird die Rolle des Europäischen Parlaments gestärkt. Sein Mitspracherecht wird erweitert: es wählt den Kommissionspräsidenten; die Kommission stellt sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parla-

ments. Das Mitentscheidungsverfahren, bei dem Rat und Parlament gemeinsam Recht setzen, wird zudem als ordentliches Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union zum Regelfall (Art. 289 Abs. 1, 294 AEUV). Das Europäische Parlament und der Rat stehen damit erstmals als Gesetzgebungsorgane der Europäischen Union weitgehend gleichberechtigt nebeneinander. Gleichzeitig wird die Anzahl der Fälle, in denen dieses Gesetzgebungsverfahren anzuwenden ist, weiter erhöht. Es gilt jetzt auch für die Änderung bestimmter Vorschriften der ESZB-Satzung (Art. 129 Abs. 3 AEUV, Art. 40.1 ESZB-Satzung<sup>1)</sup>).

Die demokratische Verankerung der Europäischen Union soll darüber hinaus durch eine größere Beteiligung und erweiterte Einflussmöglichkeiten nationaler Parlamente gestärkt werden.<sup>2)</sup> Sie müssen frühzeitig über europäische Gesetzesvorhaben unterrichtet werden und können mit einer Subsidiaritätsrüge einwenden, dass das Ziel des Gesetzesvorhabens ausreichend auf nationaler Ebene verwirklicht werden kann. Wenn ein Drittel der nationalen Parlamente eine derartige Rüge erhebt, muss die Kommission das Vorhaben überprüfen. Außerdem steht den nationalen Parlamenten auch die Möglichkeit einer nachträglichen Kontrolle im Wege einer Subsidiaritätsklage vor dem Europäischen Gerichtshof zu.

*Stärkerer  
Einfluss  
nationaler  
Parlamente*

Durch den Lissabon-Vertrag erfahren auch die Abstimmungsmodalitäten für den Rat

---

<sup>1</sup> Protokoll über die Satzung des ESZB und der EZB.  
<sup>2</sup> Art. 12 EUV, Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Union.

*Verbesserte Abstimmungsmodalitäten für den Rat durch vermehrte Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit...*

wesentliche Änderungen. In vielen Fällen entfällt das Einstimmigkeitserfordernis und wird durch Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit ersetzt. Letztere wird der Regelfall für Abstimmungen im Rat (Art. 16 Abs. 3 EUV). Eine der Vorschriften, bei denen man vom Erfordernis der Einstimmigkeit auf die qualifizierte Mehrheit übergegangen ist, ist die Regelung zur Wahl der Mitglieder des EZB-Direktoriums (Art. 283 Abs. 2 AEUV). Daneben wird vor allem im Bereich Justiz und Inneres das Einstimmigkeitserfordernis zurückgenommen. Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates können so erleichtert zustande kommen. Einstimmigkeit ist weiterhin insbesondere erforderlich bei Beschlüssen zu der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, der Gemeinsamen Verteidigungspolitik und der Sozialpolitik.

*... und durch Änderung der Regeln zum Zustandekommen einer qualifizierten Mehrheit*

Eine grundlegende Verbesserung besteht in der Einführung eines zweiten Schlüssels.<sup>3)</sup> Künftig wird hierdurch die Größe der Bevölkerung der einzelnen Mitgliedstaaten für das Zustandekommen einer qualifizierten Mehrheit (mit) maßgeblich sein (und nicht nur wie bisher auf Antrag) und so die Repräsentativität in der Union nachhaltig gestärkt. Diese Änderung wird allerdings erst zum 1. November 2014 wirksam.

Eine qualifizierte Mehrheit erfordert nach diesen Regeln bei Beschlüssen basierend auf einem Kommissionsvorschlag oder einem Vorschlag des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik eine Mehrheit von mindestens 55 % der Ratsmitglieder, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, wenn deren Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der

Bevölkerung der Union ausmachen (Art. 16 Abs. 4 EUV). Wenn ein Beschluss nicht auf Kommissionsvorschlag gefasst wird, sondern auf Initiative eines anderen Organs, etwa wenn der EZB-Rat die Änderung bestimmter Vorschriften der Satzung des ESZB und der EZB empfiehlt (Art. 129 Abs. 3 AEUV, Art. 40.1 ESZB-Satzung), wird eine qualifizierte Mehrheit bei 72 % der Mitglieder des Rates erreicht, die zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung ausmachen müssen (Art. 238 Abs. 2 AEUV).

Für das Verhältnis der Union zu den Mitgliedstaaten ist ausdrücklich das vom EuGH entwickelte Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung im EUV verankert worden. Danach kann die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig werden, die ihr die Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragen haben. Nicht übertragene Kompetenzen verbleiben bei den Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 und 2 EUV). In die alleinige (ausschließliche) Zuständigkeit der Europäischen Union fällt beispielsweise die Währungspolitik für die Euro-Staaten. Beispiel für eine (zwischen der Union und den Mitgliedstaaten) geteilte Zuständigkeit ist der Bereich des Binnenmarkts. Hierzu gehören etwa auch Gesetzgebungsvorhaben zu einer europäischen Finanzaufsicht. Bei allen geteilten Zuständigkeiten ist das noch weiter gestärkte Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Eine zentrale Lösung kann danach nur gewählt werden, wenn die Ziele einer Maßnahme von

*Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten*

---

<sup>3</sup> Für einen solchen zweiten Schlüssel hatten sich Vertreter des Europäischen Parlaments und die Deutsche Bundesbank auch bei der Reform des Abstimmungsverfahrens im EZB-Rat ausgesprochen.

den Mitgliedstaaten selbst nicht ausreichend verwirklicht werden können (Art. 5 Abs. 3 EUV). An diesen Grundsätzen, insbesondere am Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, werden beispielsweise auch Gesetzgebungsvorhaben für eine europäische Finanzaufsicht zu messen sein. Auch wird zu prüfen sein, ob eine Umsetzung harmonisierter Aufsichtsregeln durch die nationalen Aufsichtsbehörden ausreicht und damit Entscheidungs- und Ausführungsbefugnisse durch europäische Aufsichtsbehörden entbehrlich bleiben.

Die Bestimmungen des Dritten Teils des AEUV „Die internen Politiken und Maßnahmen der Union“, zu denen auch das Kapitel zur Wirtschafts- und Währungspolitik zählt, können künftig durch einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates abgeändert werden; das heißt, eine Regierungskonferenz ist dafür nicht erforderlich (Art. 48 Abs. 6 EUV). Eine Änderung bedarf allerdings nach wie vor der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten. Solche Änderungen dürfen nicht zu einer Ausdehnung der auf die Union übertragenen Zuständigkeiten führen. Auf der Grundlage der sogenannten Brückenklausele (Art. 48 Abs. 7 EUV) kann darüber hinaus vom Erfordernis der einstimmigen Abstimmung auf eine qualifizierte Mehrheit übergegangen werden. Für einen solchen Übergang nach der Brückenklausele bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Europäischen Rates und der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Auf diese Weise könnte etwa das Einstimmigkeitserfordernis für die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Finanzaufsicht auf die

EZB (Art. 127 Abs. 6 AEUV) geändert werden.

Soweit Veränderungen des Vertragsrechts, wie etwa durch die Brückenklausele, ohne Ratifikationsverfahren möglich sind, ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Gesetzen zur Ratifikation des Lissabon-Vertrages zu beachten, das der Kompetenzübertragung auf die Europäische Union Grenzen setzt.<sup>4)</sup> Das Bundesverfassungsgericht schreibt insbesondere in diesen Fällen eine besondere Mitwirkung des Bundestages und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, des Bundesrates vor. Entsprechendes soll bei der Inanspruchnahme der sogenannten Flexibilitätsklausele gelten, bei der ein Tätigwerden der Union zur Verwirklichung der Vertragsziele für erforderlich gehalten wird, in den Verträgen aber die hierfür notwendigen Befugnisse nicht vorgesehen sind (Art. 352 AEUV). Die Zustimmung eines deutschen Regierungsvertreters im Europäischen Rat beziehungsweise Rat reicht insoweit nicht aus. Der deutsche Gesetzgeber ist den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen und hat die Begleitgesetzgebung zum Lissabon-Vertrag abgeändert.<sup>5)</sup> Bevor das deutsche Ratsmitglied seine Zustimmung zu einem Vorhaben bei Anwendung der Brückenklausele und der Flexibilitätsklausele erteilen kann, muss das Parlament durch Gesetz zugestimmt haben.<sup>6)</sup>

*Mitwirkung des Bundestages nach BVerfG-Urteil auch bei Vertragsänderungen ohne Ratifikationsverfahren*

*Vereinfachte Vertragsänderung*

4 BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009 — 2 BvE 2/08.

5 Gesetze vom 22. September 2009, BGBl. I S. 3022.

6 In bestimmten anderen Fällen darf das deutsche Ratsmitglied nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem der Bundestag und ggf. auch der Bundesrat hierzu einen Beschluss gefasst haben.

*Sichtbarere  
Außen-  
vertretung der  
Europäischen  
Union*

Mit den neu eingeführten Ämtern eines auf zweieinhalb Jahre gewählten Präsidenten des Europäischen Rates und eines Hohen Vertreters der Europäischen Union für die Außen- und Sicherheitspolitik soll der Einfluss, die Stimmigkeit und die Wahrnehmbarkeit der Außenpolitik der EU erhöht werden (Art. 15 Abs. 5 und 6 und Art. 18 EUV). Der Präsident des Europäischen Rates soll unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahrnehmen. Der Hohe Vertreter ist auch Vizepräsident der Kommission und führt den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“. Er soll für Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union sorgen. Es bleibt abzuwarten, wie in der Praxis die Abgrenzung der neu geschaffenen Ämter des Präsidenten des Europäischen Rates und des Hohen Vertreters gegenüber der jeweiligen Ratspräsidentschaft erfolgen wird.

*Ausdrückliche  
Regelung über  
den Austritt aus  
der Union*

Erstmals wird ausdrücklich die Möglichkeit des Austritts eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union vorgesehen (Art. 50 EUV). Ein Austritt würde über ein Abkommen abgewickelt, das die Union mit dem jeweiligen Staat abschließt. Ein Ausschluss eines Mitgliedstaates ist zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Vielmehr enthält der EUV nur Bestimmungen für den Fall einer Verletzung fundamentaler Grundsätze durch einen Mitgliedstaat (Art. 7 EUV). Ob darüber hinaus in Anwendung allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze eine Kündigung gegenüber einem Mitgliedstaat möglich wäre, ist ebenso offen wie die Frage einer Wiedereinräumung

einer Ausnahmeregelung für einen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist.

### Änderungen im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)

---

Die Änderungen im Bereich der WWU sind im Vergleich zu den allgemeinen institutionellen Reformen eher von untergeordneter Bedeutung. Insofern wird die Währungsverfassung von Maastricht nicht angetastet.

Die Mitgliedstaaten und die Union einschließlich ihrer Organe sind auf die Einhaltung der Preisstabilität verpflichtet; sie wirken auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität hin (Art. 3 Abs. 3 S. 2 EUV). Die Verpflichtung, das Preisniveau stabil zu halten, ist in Maastricht als Fundament der Währungsverfassung der Gemeinschaft und aller Mitgliedstaaten verankert worden und ist bewusst als Ziel in den Lissabon-Vertrag aufgenommen worden.

Die bisher informelle Euro-Gruppe wird im Unionsrecht durch eine besondere Bestimmung im AEUV (Art. 137) und ein eigenes Protokoll verankert. Für die Finanzminister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wird damit ein institutionalisierter Rahmen geschaffen, um „Fragen im Zusammenhang mit der spezifischen Verantwortung im Bereich der einheitlichen Währung zu erörtern“. Anders als im ECOFIN-Rat, dessen Vorsitz halbjährlich rotiert, wählen die Mitglieder der Euro-Gruppe ihren Präsidenten für zweieinhalb Jahre.

*Stärkung der  
Euro-Gruppe*

*Möglichkeiten zur Koordinierung der Euro-Staaten bei ihrer Wirtschaftspolitik*

Die Wirtschaftspolitik bleibt weiterhin grundsätzlich eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Allerdings wird die Möglichkeit einer weitergehenden Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Euro-Staaten in der Union geschaffen. Die Euro-Staaten können mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen für eine bessere Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin beschließen und Grundzüge für die Wirtschaftspolitik festlegen (Art. 136 AEUV).

*Erweiterte Möglichkeiten der Kommission beim Stabilitäts- und Wachstumspakt*

Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Kommission im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit erweitert. Zum Zweck der Vermeidung eines übermäßigen Defizits erhält sie ein Frühwarnrecht gegenüber Mitgliedstaaten, die ihren haushaltspolitischen Verpflichtungen nicht nachkommen (Art. 126 Abs. 3 AEUV). Die Kommission kann einen Euro-Staat darüber hinaus verwarnen, wenn seine Wirtschaftspolitik nicht mit den vom Rat empfohlenen Grundzügen vereinbar ist oder das Funktionieren der WWU zu gefährden droht (Art. 121 Abs. 4 AEUV). Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Kommission von ihren neuen Möglichkeiten Gebrauch macht. Darüber hinaus entscheidet der Rat anders als bisher nicht auf Empfehlung, sondern auf Vorschlag der Kommission über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in einem Mitgliedstaat. Dies hat zur Folge, dass der Kommissionsvorschlag nur einstimmig durch den Rat abgeändert werden kann. Allerdings bleibt es dabei, dass der Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden muss. Eine weitere, gebotene Änderung gegenüber der vorherigen

Rechtslage besteht darin, dass beim Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits der betroffene Mitgliedstaat nicht mitabstimmen darf; alle übrigen Mitgliedstaaten, bei denen ein übermäßiges Defizit besteht, bleiben stimmberechtigt. Allerdings sind die Mitgliedstaaten mit einer Ausnahmeregelung bei Entscheidungen im Rahmen der multilateralen Überwachung sowie des Verfahrens bei übermäßigem Defizit von Euro-Staaten nicht stimmberechtigt (Art. 139 Abs. 4 AEUV).

Im Kapitel über die Währungsunion wird neben einigen hauptsächlich technischen Anpassungen auch eine Änderung institutioneller Natur vorgenommen: Die EZB wird formal zu einem Organ der Europäischen Union und als solches zusammen mit Europäischem Rat, Rat, Europäischer Kommission, Europäischem Parlament, Gerichtshof der Europäischen Union und Europäischem Rechnungshof Teil des institutionellen Rahmens der Union (Art. 13 EUV, Art. 282 AEUV). Bislang hatte die EZB insoweit eine Sonderstellung als sie eine Einrichtung eigener Art und nicht Organ war.

Allerdings ist die EZB mit den übrigen Organen aus vielerlei Gründen nicht vergleichbar. Während alle anderen Organe zur Mitwirkung an der Erreichung aller Ziele der Union verpflichtet sind, bleibt die EZB als Teil des ESZB und des Eurosystems vorrangig dem Ziel verpflichtet, die Preisstabilität zu gewährleisten.<sup>7)</sup> Die mit der Organstellung einher-

*EZB wird (auch) Teil des institutionellen Rahmens der Europäischen Union*

*Ihr Stabilitätsauftrag bleibt vorrangig*

---

<sup>7)</sup> Das System kann daneben wie bisher die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union nur unterstützen, soweit dadurch sein vorrangiges Ziel nicht beeinträchtigt wird.

gehende Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit ist dementsprechend für die EZB weitgehend eingeschränkt. Insbesondere kann etwa der Rat von der EZB nicht unter Berufung auf eine Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit eine Ex-ante-Koordinierung der Geldpolitik mit anderen Politikbereichen, wie etwa der Finanzpolitik, fordern.

*Ihre  
spezifischen  
Merkmale  
bleiben  
unverändert...*

Anders als die übrigen Unionsorgane verfügt die EZB – neben der Union – selbst über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die EZB steht in keiner Beziehung zum EU-Haushalt, sondern bezieht ihre finanziellen Mittel von den nationalen Zentralbanken. Diese sind die Eigner des Kapitals der EZB, bestimmen über die Verwendung ihres Gewinns und tragen ihre Verluste. Dementsprechend ist auch eine Amtshaftung der Union für die EZB ausdrücklich ausgeschlossen; die EZB haftet vor dem Hintergrund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit selbst (Art. 340 AEUV). Der neuen Rolle der EZB als Organ der EU dürfte daher im Ergebnis eher protokollarisch-symbolischer Charakter zukommen.

*... ebenso wie  
die Einbindung  
der EZB in das  
Eurosystem*

Unter der politischen Maßgabe für den Lissabon-Vertrag, an der mit dem Maastricht-Vertrag 1992 geschaffenen und bewährten Währungsordnung nichts zu verändern, wurden die Aufgaben des Eurosystems und ihre Verteilung innerhalb des Systems nicht angetastet. Die entsprechenden Vorschriften im ESZB-Statut blieben unverändert und werden im neuen Abschnitt über die EZB (Art. 282 und 283 AEUV) nur gespiegelt. Der in der Praxis schon seit der Euro-Einführung 1999 verwendete Begriff des „Eurosystems“ wurde im AEUV als Bezeichnung für die EZB und die

nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, aufgenommen. Die grundlegenden Zentralbankaufgaben sind weiterhin dem gesamten System übertragen und bestehen unverändert darin, insbesondere die Geldpolitik festzulegen und auszuführen, die Währungsreserven zu verwalten und das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern (Art. 127 Abs. 2 AEUV). Das System wird von den Beschlussorganen der EZB geleitet. Oberstes Beschlussorgan der EZB ist der EZB-Rat. In ihm sind die Gouverneure der nationalen Zentralbanken der Euro-Staaten und die EZB-Direktionsmitglieder vertreten. Der EZB-Rat legt insbesondere die Geldpolitik für die Euro-Staaten fest und trifft alle maßgeblichen Entscheidungen für die Erfüllung der Aufgaben des Systems. Das Direktorium der EZB bleibt wie bisher vor allem für die Führung der laufenden Geschäfte der EZB zuständig. Nach dem in Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der ESZB-Satzung verankerten Dezentralitätsprinzip bleibt es auch dabei, dass die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Systemaufgaben stehenden Geschäfte, insbesondere im Bereich der Geldpolitik, grundsätzlich von den nationalen Zentralbanken durchgeführt werden.

Die Unabhängigkeit der Zentralbanken des ESZB, der EZB und der nationalen Zentralbanken,<sup>8)</sup> sowie ihrer Beschlussorgane bleibt unverändert (Art. 130 AEUV). Für ihre funktionale, institutionelle, persönliche und finanzielle Unabhängigkeit gelten nach wie vor die gleichen Bedingungen. Die in Artikel 282 Ab-

*Unabhängigkeit  
der EZB und der  
nationalen  
Zentralbanken  
unterschiedslos  
garantiert*

---

<sup>8</sup> Außer der Bank of England.

satz 3 Sätze 3 und 4 AEUV aufgenommene gesonderte Regelung für die EZB beinhaltet keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Unabhängigkeitsgarantie.

*Übertragung  
von finanz-  
aufsichtlichen  
Aufgaben  
auf die EZB*

Schließlich wurde das Verfahren geändert, mit dem besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen auf die EZB übertragen werden können. Während nach der bisherigen Rechtslage die EZB Aufgaben auf der Grundlage eines einstimmigen Ratsbeschlusses nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und Anhörung der EZB übernehmen konnte, wurde hier nicht der sich durch den Lissabon-Vertrag ziehenden Regel gefolgt, dass Rat und Europäisches Parlament gemeinsam entscheiden sollen. Vor seiner weiterhin einstimmig zu treffenden Entscheidung muss der Rat (wie bereits bisher die EZB) das Europäische Parlament nur noch anhören (Art. 127 Abs. 6 AEUV). Nach dem derzeitigen Stand auf EU-Ebene soll die EZB auf dieser Grundlage für einen Europäischen Ausschuss für Systemrisiken die Aufgabe des Sekretariats übernehmen.

Die Einbeziehung der Mitglieder des Erweiterten Rates der EZB in den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken darf nicht dazu führen, dass sie ihr vorrangiges Ziel, Preisstabilität zu gewährleisten, außer Acht lassen. In diesem Zusammenhang wird auf eine klare Trennung der Funktionen dieses neuen Gremiums und der dem Eurosystem zur unabhängigen Wahrnehmung übertragenen Aufgaben der Finanzstabilität zu achten sein. Dementsprechend wird insbesondere für die Mitglieder des EZB-Rats, die auch Mitglieder des neuen Gremiums werden, ihrer Unabhängigkeit bei der Erfüllung der Eurosystem-Aufgaben vorrangige Bedeutung zukommen.

Mit Artikel 133 AEUV wird eine neue Rechtsgrundlage für Euro-Währungsrecht geschaffen. Die Vorschrift räumt dem Rat und dem Europäischen Parlament das Recht ein, Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind, zu erlassen; die Befugnisse der EZB bleiben unberührt; sie wird vor Erlass der Maßnahmen angehört. Diese Vorschrift wurde neu aufgenommen; ihre Vorgängerregelung sah nur Maßnahmen für die „rasche Einführung“ des Euro vor.

*Neue Rechts-  
grundlage  
für Euro-  
Währungsrecht*